

# SAMMELSURIUM

## Racial Profiling ist rechtswidrig

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat am 21.04.2016 entschieden, dass die bundespolizeiliche Kontrolle von Personen aufgrund ihrer Hautfarbe rechtswidrig ist (Az. 7 A 11108/14.OVG).

In Anbetracht von Art. 3 Grundgesetz (GG) – oder auch nur allgemeiner Vernunftwägungen – eine Selbstverständlichkeit, könnte man meinen. Dass allerdings so genanntes Racial Profiling in geradezu irrwitzigem Ausmaß zum Alltag polizeilicher Arbeit in Deutschland gehört, ist bekannt und erklärt die Entscheidung. Es ging um die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Regionalzug, der zwischen Mainz und Koblenz unterwegs war. In Bingen stiegen drei Beamte der Bundespolizei ein, die die Kläger\_innen knapp 10 Minuten später kontrollierten. Sie hatten ihre Personalakten vorzulegen, die Daten wurden telefonisch mit dem Fahndungsbestand abgeglichen. Am nächsten Halt stiegen die Beamten aus, andere Personen wurden nicht kontrolliert. Das OVG konnte auch nach umfangreicher Beweisaufnahme nicht feststellen, dass die Kläger\_innen nicht zumindest auch wegen ihrer Hautfarbe zur Kontrolle ausgewählt wurden, was aber unzulässig sei. Die Richter\_innen verwiesen auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, der Benachteiligungen aufgrund der „Rasse“ verbietet. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe dieses Kriterium nicht herangezogen werden, um eine rechtliche Ungleichbehandlung zu begründen. Dies gelte nicht nur, soweit die Hautfarbe der zu kontrollierenden Person das alleinige Kriterium für ihre Auswahl war, sondern auch, wenn diese Auswahl aufgrund eines Motivbündels erfolgt sei und die Hautfarbe dabei eines von mehreren entscheidenden Kriterien war. Damit ging das Gericht über seine bisherige Rechtsprechung hinaus. Noch 2012 hatte es eine verfassungswidrige Diskriminierung nur dort gesehen, wo jemand allein aufgrund seiner Hautfarbe kontrolliert wird.

Etliche Fragen allerdings bleiben offen. Das OVG hat hier eine konkrete Maßnahme, Anwendung von Racial Profiling im Rahmen von Personenkontrollen, für unzulässig erklärt. Mit der zu Grunde liegenden Vorschrift hat der Senat keine Probleme. Im Zentrum der Diskussion um Racial Profiling bei der Bundespolizei stehen drei Normen aus dem Bundespolizeigesetz (BPolG): § 22 Abs. 1a ermächtigt dazu, jede Person anzuhalten, zu befragen, sich ihre Ausweispapiere herausgeben zu lassen sowie mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen. Letzteres soll nicht so weit reichen wie die Durchsuchung, die § 44 Abs. 2 ermöglicht. § 23 Abs. 1 Nr. 3 schließlich erlaubt es der Bundespolizei, die Identität einer Person festzustellen. Voraussetzung für Eingriffe nach all diesen Normen ist, dass die Maßnahme zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise erfolgt.

Während allerdings die beiden zuletzt genannten Vorschriften nur im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km anwendbar sind, verlangt § 22 Abs. 1a, der übrigens erst 1998 ins Gesetz aufgenommen und nach zweimaliger Befristung erst seit 2007 unbefristet gilt, lediglich, dass die Maßnahme in Zügen, an Bahnhöfen, oder an Flughäfen erfolgt, soweit anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Wer diese Normen nicht als klare Aufforderung an die Polizei liest, Racial Profiling zu betreiben, wird zumindest die allzu offensichtliche Möglichkeit erkennen, sich unter ihrem Deckmantel dieser rassistischen Praktik zu bedienen. Während die Vorinstanz noch meinte, ein Zug, der allein im Bundesgebiet verkehre, könne zur unerlaubten Einreise überhaupt nicht genutzt werden, hielt das OVG § 22 Abs. 1a BPolG für anwendbar. Kontrollen seien auch in Zügen erlaubt, die typischerweise von unerlaubt eingereisten Personen nach einem Umstieg zur Weiterreise genutzt würden. Mit diesem Inhalt sei die Vorschrift auch mit dem Grundgesetz vereinbar. Nur dürften eben die kontrollierten Personen nicht aufgrund ihrer Hautfarbe ausgewählt werden. Die Bundesregierung hat in Beantwortung zweier

kleiner Anfragen aus dem Bundestag 2013 und 2016 (17/14569 und 18/8037) jeweils ähnlich erklärt: Fahndungsmethoden, die allein an die äußere Erscheinung einer Person anknüpften, seien rechtswidrig und würden von der Bundespolizei nicht praktiziert. Die Auswahl einer Person zur Kontrolle erfolge vielmehr aufgrund eines Kriterienbündels, zu dem auch „das äußere Erscheinungsbild einer Person“ gehöre. Eine Position, die mit der aktuellen Entscheidung des OVG Koblenz nur schwer vereinbar erscheint. Das letzte Wort ist indes noch nicht gesprochen, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache haben die Richter\_innen die Revision zugelassen.



longislandwins / CC-Lizenz: by

Während das OVG die Norm an sich für verfassungs- und europarechtskonform hält, führt es aber doch noch ein weiteres Argument an: Die frappierende Ineffektivität des Racial Profiling. Nur in etwa 1 % der nach § 22 Abs. 1a durchgeführten Befragungen wurde tatsächlich eine unerlaubte Einreise festgestellt. Wer hieraus aber nun den Schluss zieht, dass von den Befugnissen nur wenig Gebrauch gemacht wird, liegt falsch. 2015 führte die Bundespolizei 317.221 Kontrollen auf Basis von § 22 Abs. 1a und weitere 2.056.480 Kontrollen auf Basis von § 23 Abs. 1 Nr. 3 durch. 580.143 mal durchsuchte sie Sachen nach § 44 Abs. 2. Dass aus dieser Masse von Kontrollen nur 26 Beschwerden resultierten, dürfte vor allem die Hilflosigkeit illustrieren, mit der die Betroffenen diesen Maßnahmen gegenüberstehen.

Nach alledem bleibt indes noch eines festzuhalten: Auch eine nicht rassistisch durchgeführte Grenzkontrolle unterscheidet zwischen denen, die angeblich ein Recht haben, sich an einem bestimmten Ort des Planeten aufzuhalten, und denen, die notfalls mit Gewalt von dort ferngehalten werden. [pg]